

95. Kann der Wechselfuldner, der auf Grund seines in Bürgschaftsabsicht gegebenen Blankogiros von dem legitimierten Inhaber des Wechsels in Anspruch genommen wird, entgegen halten, daß der Kläger ihm als Aussteller hafte?

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. März 1907 i. S. B. (Kl.) w. L. (Bekl.).
Rep. I. 564/06.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist vom Reichsgerichte in Abweichung von der Vorinstanz verneint.

Gründe:

„Zutreffend geht das Kammergericht davon aus, daß die Legitimation des Klägers für den erhobenen Anspruch an sich durch das Blankogiro des Beklagten hergestellt sei (Art. 12, 14 W.D.). Es versagt dem Kläger aber den Anspruch aus dem Grunde, weil ihm der Beklagte nach Art. 81 W.D. den Einwand entgegensetzen könne, daß er, der Kläger, als Aussteller des Wechsels ihm alles zu ersetzen haben würde, was jenem infolge seines Regressrechts zuzusprechen wäre. Auch dies ist an sich ohne jedes rechtliche Bedenken.

Nicht beizutreten aber ist der Beurteilung, die das dagegen gerichtete replikarische Vorbringen des Klägers beim Kammergerichte gefunden hat. In dieser Richtung führt die Vorinstanz aus: nach der Angabe des Klägers habe der Beklagte mit dem Wechsel, d. h. mit seinem Giro, selbstschuldnerische Bürgschaft für den Akzeptanten K. übernommen. Daraus könne aber nicht, wie der Kläger wolle,

ein Verzicht des Beklagten auf seinen Wechselanspruch gegen ihn abgeleitet werden. Wer einen Wechsel giriere in der Absicht, sich durch sein Giro für den Akzeptanten zu verbürgen, übernehme damit zwar die wechselfähige Verbindlichkeit gegenüber den Hintermännern, aber keinerlei weitergehende Verpflichtung und erkläre darum auch keinen Verzicht auf die ihm aus dem Wechsel zustehenden Rechte gegen die Vormänner, den Akzeptanten und den Aussteller. Das Gegenteil, der Verzicht, müsse besonders nachgewiesen werden. Ein solcher Verzichtswille des Giranten könne allerdings in einer von ihm einem Wechselberechtigten gegenüber eingegangenen zivilrechtlichen Bürgschaft gefunden werden; aber daß der Beklagte vorliegend eine zivilrechtliche Bürgschaft für R. übernommen habe, sei vom Kläger selbst nicht behauptet worden.

Richtig ist, daß von einer zivilrechtlichen Verbürgung nicht die Rede sein kann. Die ganze Frage bewegt sich ausschließlich auf dem Boden des Wechselrechts. Hier aber kann die Auffassung des Kammergerichts, die nicht auf konkreter Feststellung über den Inhalt des Parteiwillens, sondern auf allgemeinen Erwägungen beruht, nicht gebilligt werden. Nach der eigenen Darstellung des Beklagten hat er das Blankogiro . . . auf den Wechsel gesetzt, nachdem ihn der Kläger über seine Bereitwilligkeit zur Übernahme der Bürgschaft für R. befragt und nach erhaltener bejahender Antwort den Wechsel vorgelegt hatte. Durch die auf das Giro beschränkte Verbürgung hat der Beklagte freilich eine weitergehende positive Verpflichtung nicht übernommen, als sich aus dem Wechselstripturakte ergab, also seine Regreßverpflichtung gegenüber den Nachmännern, darunter zunächst dem Kläger, bei dem der Wechsel verblieb. Verfehlt aber ist die Meinung des Kammergerichts, daß bei so gestaltetem Vorgange dem Beklagten der Rückgriff gegen den Kläger zugestanden habe. Nicht streitig ist, daß die Buziehung des Beklagten erfolgt ist, um dem Kläger selbst Sicherheit für das an R. zu gewährende Darlehn von 4000 M zu geben. Wenn nun, um diesen Zweck zu erreichen, die Form gewählt worden ist, daß der Kläger als Aussteller den Wechsel an die Order des Beklagten stellte, und dieser auf Grund der Verhandlung mit dem Kläger den Wechsel mit seinem Blankogiro versah und dem Kläger beließ, so ergibt sich aus diesem Hergange mit Notwendigkeit, daß die Begebung des Wechsels zwischen dem Kläger

(Aussteller) und dem Beklagten (Remittenten) nur in dem Sinne erfolgt ist, daß der Beklagte daraus keinen Regreßanspruch gegen den Kläger haben sollte. Darauf kann sich der Kläger dem stripturmäßigen Wechselrechte des Beklagten gegenüber nach Art. 82 W.O. berufen. Es entfällt damit der auf die Regreßverpflichtung des Klägers gestützte Einwand des Beklagten." . . .